
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Dezember 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung bemüht sich um **Bürokratieentlastung**. Wir stellen Ihnen dazu ein neues Gesetzesvorhaben vor. Dank des Europäischen Gerichtshofs ist im Zusammenhang mit der **Differenzbesteuerung** jetzt geklärt, ob Gebrauchtwagenhändler **Kleinunternehmer** sind. Im **Steuertipp** geht um **innergemeinschaftliche Lieferungen** neuer Fahrzeuge an Privatpersonen und den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Gesetzgebung

Bundesregierung will Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 das **Bürokratieentlastungsgesetz III** auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Danach sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € entlastet werden. Im Steuerrecht sind unter anderem die folgenden Entlastungsmaßnahmen vorgesehen:

- Arbeitgeber können schon bisher die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter verbessern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freibetrag ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben wird.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäft-

tigte sind folgende Änderungen für Lohnzahlungszeiträume ab 2021 vorgesehen: Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf 15 € steigen.

- Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung soll auf 100 € angehoben werden.
- Wenn Unternehmer ihre berufliche/gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen sie im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 sollen quartalsweise Voranmeldungen ausreichen.

In dieser Ausgabe

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Bundesregierung will Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kleinunternehmer: Ermittlung des Gesamtumsatzes bei Differenzbesteuerung | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zwangsverkauf: Grundstücksenteignung löst kein privates Veräußerungsgeschäft aus | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Investitionsabzugsbetrag: Wie lässt sich die betriebliche Pkw-Nutzung nachweisen? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bilanzzusammenhang: „Vergessene“ Sonderbetriebsausgaben sind ein Problem | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abzugsverbot: Abziehbarkeit von Geldbußen setzt Abschöpfungsteil voraus | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Pausenverpflegung: Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Innersgemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Privatpersonen | 4 |

- Die Umsatzgrenze für die „Kleinunternehmerregelung“ soll von 17.500 € auf 22.000 € angehoben werden.
- Die Angaben, die bei Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu machen sind, sollen künftig formalisiert elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

Hinweis: Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch 2019 zu rechnen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Kleinunternehmer

Ermittlung des Gesamtumsatzes bei Differenzbesteuerung

Im Rahmen der Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist in Fällen der Differenzbesteuerung nicht auf die Handelsspanne abzustellen. Zu diesem Ergebnis ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (BFH) gekommen. Das Urteil betrifft die Umsatzbesteuerung im **Handel mit gebrauchten Gegenständen**.

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. In diesen Fällen wird **keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt**. Wie dieser Umsatz zu berechnen ist, wenn der Unternehmer die sogenannte Differenzbesteuerung anwendet, hat der EuGH aktuell geklärt.

Die Differenzbesteuerung spielt beim Handel mit gebrauchten beweglichen, körperlichen Gegenständen eine Rolle. In diesen Fällen unterliegt nicht der Verkaufspreis, sondern die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis (**Handelsspanne**) der Umsatzsteuer. Viele Wiederverkäufer haben in der Vergangenheit die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen. Nachdem die Finanzverwaltung ihre Auffassung zum 01.01.2010 geändert hatte, gelten viele Wiederverkäufer nicht mehr als Kleinunternehmer, da für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nun auf die vereinnahmten Entgelte abzustellen ist.

Im Streitfall hatte ein **Gebrauchtwarenhändler** vor dem Finanzgericht bereits einen Sieg errungen. Da bei der Differenzbesteuerung nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) nur die Handelsspanne besteuert werde, könne nur diese für die Bemessung der Umsatzgrenze herangezogen werden. Der BFH hielt eine Klärung durch den EuGH für erforderlich. Der EuGH hat entschieden, dass es dem EU-Recht

widerspricht, wenn nur die erzielte Handelsspanne berücksichtigt wird. Der Umsatz sei auf der Grundlage aller von dem Wiederverkäufer vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Beträge ohne Umsatzsteuer zu ermitteln. Das ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Entstehungsgeschichte der MwStSystRL.

Hinweis: Der EuGH hat damit die seit dem 01.01.2010 geänderte Verwaltungspraxis in Deutschland bestätigt.

Zwangsverkauf

Grundstücksenteignung löst kein privates Veräußerungsgeschäft aus

Bei einem Immobilienverkauf müssen erzielte Wertsteigerungen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Ein Eigentumsverlust durch Enteignung (innerhalb der Zehnjahresfrist) löst nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kein privates Veräußerungsgeschäft aus. Eine Anschaffung oder Veräußerung im Sinne eines privaten Veräußerungsgeschäfts liege nur vor, wenn der entgeltliche Erwerbs- oder Übertragungsvorgang wesentlich vom **Willen des Grundstückseigentümers** abhängt.

Investitionsabzugsbetrag

Wie lässt sich die betriebliche Pkw-Nutzung nachweisen?

Nutzen Sie einen betrieblichen Pkw auch privat, gibt es für die Ermittlung des Anteils der Privatnutzung zwei Möglichkeiten: Sie führen entweder ein **Fahrtenbuch** oder wenden die **1-%-Regelung** an. Ein Vorteil der 1-%-Regelung ist natürlich, dass man sich das Fahrtenbuch sparen kann. Der Nachteil ist, dass - wenn ein Investitionsabzugsbetrag für den Pkw angesetzt wurde - grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang ausgegangen wird. Dann darf nämlich eine private Nutzung von 10 % nicht überschritten werden. Die Frage, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auch nachträglich erstellt werden kann, um die fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Pkw nachzuweisen, hat das Finanzgericht Münster (FG) beantwortet.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Für die Jahre 2009 und 2013 bildete er Investitionsabzugsbeträge, weil er die Anschaffung von Pkws plante. Am 06.09.2011 (Pkw 1) und am 08.11.2016 (Pkw 2) schaffte er jeweils einen Pkw an. Für keinen der Pkws wurde ein

Fahrtenbuch geführt, weshalb der private Nutzungsanteil nach der 1-%-Methode ermittelt wurde. Nach einer Betriebsprüfung machte das Finanzamt die Investitionsabzugsbeträge und eine Sonderabschreibung rückgängig, da bei Anwendung der 1-%-Regelung grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang auszugehen sei. Der Gegenbeweis könne nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erbracht werden.

Zum Nachweis der betrieblichen Fahrten reichte der Kläger nachträglich anhand seines Terminkalenders erstellte Aufstellungen ein. Die gesamte Laufleistung ermittelte er anhand der Ankaufs-/Werkstattrechnungen und eines Fotos vom Tachostand. Danach ergaben sich betriebliche Nutzungsanteile von knapp über 90 %. Für Privatfahrten habe es weitere Fahrzeuge gegeben.

Das FG hat dem Finanzamt recht gegeben. Der Investitionsabzugsbetrag setzt eine **fast ausschließliche betriebliche Nutzung** des erworbenen Wirtschaftsguts voraus. Bei einem Fahrzeug muss eine Nutzung für betriebliche Fahrten von mindestens 90 % vorliegen, die der Kläger nicht nachweisen konnte. Die nachträglich eingereichten Aufzeichnungen erfüllten nicht die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Für Pkw 1 lag kein Nachweis über den Kilometerstand am 31.12.2012 vor. Für Pkw 2 gab es zwar ein Foto eines Tachostands, aber keinen Hinweis auf das Datum der Aufnahme. Aus den eingereichten Nachweisen ließ sich nicht ermitteln, mit welchem Pkw die betrieblichen Fahrten unternommen oder ob eventuell sogar öffentliche Verkehrsmittel genutzt wurden. Da die Unterschreitung der 10-%-Grenze nur geringfügig war, reichten die Nachweise nicht aus.

Hinweis: Der Kläger hat Revision eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden, wie der für Zwecke des Investitionsabzugsbetrags geforderte Nachweis der (fast) ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw erbracht werden kann.

Bilanzenzusammenhang

„Vergessene“ Sonderbetriebsausgaben sind ein Problem

Aufwendungen eines einzelnen Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft veranlasst sind, fließen in seine gewerblichen Einkünfte ein. Sie sind bei ihm als Sonderbetriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass aus privaten Mitteln des Gesellschafters gezahlte Sonderbetriebsausgaben, die in ihrem Entstehungsjahr versehentlich steuerlich

unberücksichtigt geblieben sind, **nicht im Folgejahr abgezogen** werden können.

Geklagt hatte eine bilanzierende KG, deren Kommanditistin im Jahr 2008 Rechtsberatkosten aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem früheren Mitgesellschafter getragen hatte. Im Rahmen der Feststellungserklärung 2008 wurden die Kosten nicht geltend gemacht, so dass das Finanzamt sie unberücksichtigt ließ.

Der Versuch, die Kosten im Folgejahr geltend zu machen, ist nun gescheitert. Laut BFH waren die Aufwendungen aufgrund des zugrundeliegenden Beratungsgegenstands zwar dem Grunde nach Sonderbetriebsausgaben. Sie konnten aber nicht mehr im Jahr 2009 geltend gemacht werden. Die Beratung war 2008 erbracht worden, so dass 2008 im Sonderbetriebsvermögen eine entsprechende Verbindlichkeit entstanden war und deshalb ein Aufwand in der **Gewinnermittlung** 2008 hätte berücksichtigt werden müssen.

Hinweis: Der BFH hat es auch abgelehnt, die Kosten über die Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs im Jahr 2009 anzuerkennen. Seiner Ansicht nach dürfen in der Vergangenheit bilanziell unberücksichtigt gebliebene Einlagen über diesen Weg später nicht - veranlagungszeitraumübergreifend - erfolgswirksam nachgeholt werden.

Abzugsverbot

Abziehbarkeit von Geldbußen setzt Abschöpfungsteil voraus

Geldbußen, Ordnungs- und Verwarngelder unterliegen einem Abzugsverbot. Eine Ausnahme von diesem Verbot gilt, wenn beim Unternehmer ein **wirtschaftlicher Vorteil** abgeschöpft wird, der zuvor durch den Gesetzesverstoß erlangt worden ist. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallende Ertragsteuer nicht abgezogen wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass eine steuerlich abziehbare Abschöpfung nicht vorliegt, wenn bei der Ermittlung der Höhe der Geldbuße nur der tatbezogene Umsatz zugrunde gelegt wurde und kein Bezug zu einem **konkreten Mehrerlös** besteht. Im Urteilsfall hatte das Bundeskartellamt wegen unerlaubter Kartellabsprachen gegen eine Firma ermittelt und ein Bußgeld verhängt. Einen Teil des Bußgeldes hatte die Firma gewinnmindernd verbucht, weil sie davon ausging, dass im Bußgeld eine teilweise Vorteilsabschöpfung enthalten war. Nach Ansicht des BFH enthielt das Kartellbußgeld aber keinen Abschöpfungsteil. Ein solcher lasse sich nicht

bereits aus dem Umstand herleiten, dass das Bußgeld zu einer **Liquiditätsbelastung** beim Unternehmen geführt habe. Vielmehr müsse die Geldbuße auf die Abschöpfung konkreter Mehrerlöse bezogen sein, was hier jedoch nicht der Fall gewesen sei, da kein kartellbedingter Gewinn ermittelt worden sei.

Pausenverpflegung

Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Speisen und Getränke anbieten, kann darin eine Zuwendung von Arbeitslohn liegen, so dass Lohnsteuer anfällt. Von Arbeitslohn ist regelmäßig auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **komplette Mahlzeit** (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) kostenlos oder verbilligt überlässt.

Eine IT-Firma hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) jetzt einen Lohnsteuerzugriff auf ihre dargereichte Pausenverpflegung abgewendet. Sie hatte ihren Arbeitnehmern kostenlos **unbelegte Backwaren** (z.B. Laugen-, Käse- und Rosinenbrötchen) und **Heißgetränke** zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitgestellt. Das Finanzamt stufte die Verpflegung im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung als Frühstück ein und unterwarf den dafür geltenden amtlichen Sachbezugswert (2019: 1,77 €, 2020: voraussichtlich 1,80 €) der Lohnversteuerung.

Der BFH hat eine Besteuerung der Pausenverpflegung nun jedoch abgelehnt. Diese Verpflegung stelle **keine Mahlzeit**, sondern nur eine nichtsteuerbare Aufmerksamkeit dar. In der dargereichten Verpflegung sei begrifflich kein Frühstück zu sehen, da selbst für ein einfaches Frühstück ein Aufstrich oder Brotbelag hinzukommen müsse. Die Brötchen und Getränke standen nur zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, wurden allen Arbeitnehmern unterschiedslos gewährt und der Verzehr fand während der bezahlten Arbeitszeit statt. Auch deshalb hatte die Pausenverpflegung keinen Arbeitslohncharakter.

Steuertipp

Inneregemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Privatpersonen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich schon mehrfach zu steuerfreien inneregemeinschaftlichen Lieferungen geäußert. Eine Entscheidung aus dem Jahr 2017 zeigt einen wichti-

gen verfahrensrechtlichen Aspekt auf. Sofern die Finanzbehörde die betroffenen Umsätze und Unterlagen geprüft und nicht beanstandet hat, darf sie die Steuerbefreiung nicht nachträglich versagen (**Grundsatz der Rechtssicherheit**).

In einem portugiesischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Steuerbefreiung für die inneregemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge. Ein portugiesischer Automobilhändler verkaufte ein hochpreisiges Neufahrzeug an einen angolanischen Abnehmer nach Spanien. Der Abnehmer legte dem Händler im Vorfeld der Lieferung seine spanische Ausländer-Identifikationsnummer samt behördlich erteiltem Dokument und Kopie seines angolanischen Reisepasses vor. Daraufhin stellte der Händler die Lieferung steuerfrei. Nach erfolgter Lieferung und technischer Überprüfung in Spanien reichte der Abnehmer eine Bescheinigung darüber sowie der Zulassung in Spanien nach. Die portugiesischen Behörden prüften die Unterlagen und akzeptierten zunächst die **Steuerfreiheit** der Lieferung. Da sich aus den Adressangaben des Abnehmers Abweichungen ergaben und die Zulassung in Spanien nur zeitlich begrenzt war, versagten die portugiesischen Behörden die Steuerbefreiung jedoch später.

Für die Steuerbefreiung war es laut EuGH unschädlich, dass der Abnehmer seinen Wohnsitz nicht im Bestimmungsland hatte. Unschädlich sei es auch, wenn der Abnehmer das Fahrzeug im Bestimmungsmittgliedstaat nur vorübergehend zugelassen habe. Die **Zulassung** sei keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Sofern im Bestimmungsland eine Steuerhinterziehung begangen worden sei und die Behörde deshalb die Steuerbefreiung versagen wolle, müsse anhand objektiver Umstände bewiesen werden, dass der Verkäufer gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz mit einem Steuerbetrug des Erwerbers verknüpft gewesen sei. Für den Fall, dass der Verkäufer die Unterlagen für die Steuerbefreiung vorgelegt und die zuständige Behörde diese Unterlagen geprüft und akzeptiert habe, gelte der **Grundsatz der Rechtssicherheit**.

Hinweis: Nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit kann ein Mitgliedstaat einen Verkäufer wegen eines vom Erwerber begangenen Steuerbetrugs; von dem der Verkäufer weder Kenntnis hatte noch haben konnte, nicht später zur Zahlung der auf diese Lieferung entfallenden Mehrwertsteuer verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen